

An die
Unfallversicherung Bund und Bahn

Verteiler:
1 x zuständige Behörde
1 x Baustellenaushang
1 x Bauherr

Vorankündigung

gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz
auf Baustellen
(Baustellenverordnung - BaustellV)

1. Bezeichnung und Ort der Baustelle <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Straße / Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/>		
PLZ / Ort <input style="width: 100%;" type="text"/>		
2. Name und Anschrift des Bauherren: <input style="width: 100%; height: 60px;" type="text"/>	3. Anstelle des Bauherren verantwortlicher Dritter, sofern vorhanden (Name, Anschrift, Telefon): <input style="width: 100%; height: 60px;" type="text"/>	
4. Art des Bauvorhabens (Neubau, Ausbau; Abbruch u.s.w.): <input style="width: 100%;" type="text"/>		
4 a. Auf der Baustelle werden besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BauStellV durchgeführt (siehe Erläuterung) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
5. Koordinator(en) (sofern erforderlich) mit Anschrift und Telefon, ggf. Fax, e-mail		
- während der Planung der Ausführung: <input style="width: 100%; height: 30px;" type="text"/>		
- während der Ausführung des Bauvorhabens: <input style="width: 100%; height: 30px;" type="text"/>		
6. Voraussichtlicher Beginn und Ende der Arbeiten von: <input style="width: 50px;" type="text"/> bis: <input style="width: 50px;" type="text"/>	7. Voraussichtliche Höchstzahl der gleichzeitig Beschäftigten auf der Baustelle <input style="width: 50px;" type="text"/>	
8. Voraussichtliche Zahl der Arbeitgeber: <input style="width: 50px;" type="text"/>	9. Voraussichtliche Zahl der Unternehmer ohne Beschäftigte: <input style="width: 50px;" type="text"/>	
10. Bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte:		
1. <input style="width: 100%;" type="text"/>		
2. <input style="width: 100%;" type="text"/>		
3. <input style="width: 100%;" type="text"/>		
4. <input style="width: 100%;" type="text"/>		
5. <input style="width: 100%;" type="text"/>		
6. <input style="width: 100%;" type="text"/>		
7. <input style="width: 100%;" type="text"/>		
(weitere Angaben ggf. als Anlage)		
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Ort/Datum	Name	Unterschrift
(Bauherr oder anstelle des Bauherren verantwortlicher Dritter)		

Forderungen nach Baustellenverordnung, je nach den Bedingungen des Bauvorhabens:

Arbeitnehmer	Umfang und Art der Arbeiten	Vorankündigung	Koordinator	SiGe-Plan	Unterlage
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber*	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber*	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber*	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber*	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja

*: die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden; der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern

Erläuterung zu Punkt 4 a:

Anhang II

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
8. Arbeiten in Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.